

Schulischer Hygieneplan der BS 32 - Stand 11.01.2022

INHALT

1. Verpflichtende Schnelltests für Schülerinnen und Schüler
2. Abstands- und Kontaktregeln
3. Tragen von medizinischen Masken
4. Persönliche Hygiene
5. Raumhygiene
6. Infektionsschutz in den Pausen
7. Infektionsschutz beim schulischen Mittagessen
8. Infektionsschutz im Schulbüro
9. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

VORBEMERKUNG

Grundsätzlich gilt der Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg (24. überarbeitete Fassung, gültig ab 17.01.2022). Im Folgenden werden einige der wichtigsten Regeln für die BS32 zusammengefasst.

Gemäß § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) beschreibt dieses Dokument den schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen.

1. Alle Beschäftigten, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der BS32 beschäftigten Personen nehmen Kenntnis von diesem Hygieneplan.
2. Alle Beschäftigten, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der BS32 beschäftigten Personen halten sich an die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

1. Verpflichtende Schnelltests für Schülerinnen und Schüler

Alle Schülerinnen und Schüler müssen mind. 3x je Woche vor Unterrichtsbeginn getestet werden:

BG+BE: montags, mittwochs und freitags

TG+TE: immer, wenn sie da sind

BOS: montags, dienstags und donnerstags

AVM: täglich

BOSO: wenn sie da sind

Dies gilt auch für Geimpfte und Genesene. Nur durch Vorlage eines Testergebnisses eines zugelassenen Testzentrums (PCR-Test oder Antigen-Schnelltest, nicht älter als 24 Stunden) kann der Schnelltest in der Schule ersetzt werden.

2. Abstands- und Kontaktregeln

Das allgemeine Abstandsgebot wird zur Sicherstellung des Unterrichts in Bezug auf das Lernen im Schulunterricht eingeschränkt. Schülerinnen und Schüler sollen deswegen ganz überwiegend in ihrer Klasse lernen und keine Kontakte außerhalb ihrer Kohorten (= alle Blockklassen, alle Teilzeitklassen, AVM, BOS) haben.

Außerhalb des Unterrichts sollte das Abstandsgebot auf den Fluren und im Freien eingehalten werden.

Zuständig: Schulleitung/Schülerinnen und Schüler/pädagogisches Personal

3. Das Tragen von medizinischen Masken

Im **Gebäude gilt im Unterschied zum Freien grundsätzlich die Maskenpflicht** (medizinische Masken), dabei darf die Maske nur zum Essen in der Kantine abgenommen werden. Um eine Vermischung der Kohorten zu vermeiden, werden die **AVM-Klassen bereits von 12:45 bis 13:05 Uhr essen**, so dass wir hoffentlich die Nutzung der Aula entzerren können. Die Tischgruppen werden für die **Kohorten** ausgemaldet:

alle Blockklassen, alle Teilzeitklassen, AVM, BOS. **Dabei ist die Eigenverantwortung aller Schülerinnen und Schüler der wichtigste Faktor.**

4. Persönliche Hygiene:

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Wenn möglich, mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakten mit öffentlichen Gegenständen, vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang) durch

a) Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)

oder

b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

- Öffentliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. ist der Ellenbogen zu benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten weggehen.

Zuständig: Jede Einzelperson

5. Raumhygiene

Das Gebäude verfügt über eine elektronische, CO₂-gesteuerte Frischluftzufuhr, die ein zusätzliches Lüften im Grunde nicht erfordert. Trotzdem sollten die folgenden Lüftungsregeln beachtet werden:

- Es soll in jeder Unterrichtspause bei weit geöffneten Fenstern quer- oder stoßgelüftet werden.

- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür.
- Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.
- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden, eine Kipplüftung reicht nicht aus.
- Für den Unterricht gilt als Grundregel, dass alle 20 Minuten eine knapp fünfminütige Quer- oder Stoßlüftung durchgeführt wird, bis es zu einem spürbaren Luftaustausch kommt.
- Das pädagogische Personal achtet darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Verhaltens- und Hygieneregeln befolgen.

Zuständig: Schulleitungen/pädagogisches Personal

6. Infektionsschutz in den Pausen

- In den Pausen wird gewährleistet, dass der Abstand (wenn möglich) eingehalten wird.
- Die Pausenaufsichten achten auf geöffnete Fenster und Türen, das Einhalten der Abstandsregeln sowie die Verkehrsläufe der Schule.

Zuständig: Pädagogisches Personal

7. Infektionsschutz beim Mittagessen

- Der Abstand (1,5 m) zu anderen Personen und die Wegemarkierung sind bei der Essensausgabe einzuhalten.
- Vor Benutzung des Trinkwasserspenders bitte die Hände waschen.

Zuständig bei Kantinenbetrieb: Schulleitung in Abstimmung mit dem Caterer

8. Infektionsschutz im Schulbüro

Eine Plexiglasscheibe im Empfangsbereich ist als sog. „Spuckschutz“ installiert.

9. Schülerinnen und Schüler mit einem höherem Risiko

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt ohne Einschränkung die Schulpflicht.

Bei Schülerinnen und Schülern, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Dieses gilt auch für gesunde Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist durch ein **qualifiziertes** ärztliches Attest oder einen Schwerbehinderten- bzw. Transplantationsausweis nachzuweisen. Hinsichtlich der Inhalte des qualifizierten Attests wird auf die unter Ziffer 3.4 (Musterhygieneplan 22.11.2021) genannten Anforderungen verwiesen. Schutzmaßnahmen können z.B. das Tragen einer FFP-2-Maske, die gesonderte Platzierung im Klassenraum, Einsatz von Plexiglaswänden, Ausschluss von Gruppenarbeiten, abweichende Pausenzeiten und ähnliches sein.

Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die o. g. Bedingungen nicht eindeutig erfüllen, sollte den Erziehungsberechtigten/Betrieben mitgeteilt werden, dass das Attest nicht eindeutig im Sinne der Vorgaben und durch ärztliches Attest zu spezifizieren ist. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, kann über die regionale Schulaufsicht Kontakt zur Rechtsabteilung der BSB aufgenommen werden, die dann im weiteren Verfahren berät.

Zuständig: Schulleitung/Schülerinnen bzw. Schüler/Sorgeberechtigte

Gez. Schulleitung, 11.01.2022